



Pa. 71.
2.





Sarcklauch-

asten Fürsten

erichs / Königs in

Römischen Reichs Erzh-Cämmerers
ien / Neufchatel und Vallengin, zu
Magdeburg/ n/ zu Mecklenburg/ auch in Esthlien
und zu Crossenden / Samin / Wenden / Schwerin/
Rakeburg uig / Hohenstein / Zecklenburg / Lingen/
Schwerin B Ravenstein/der Lande Rostock/Star-
gard/ Lauenend Herrn.

Wisms Halberstadt verordnete

Preßalt Allerhöchstgedachte Se. Königl.
Regut befunden/ das in Dero Landen bishero
erablrte/ seithe Zeite in behörigen Stand zu setzen / und zu Er-
haltung dieses laht Steinhäuser und Hoff Medicum Jägwitz/
als welche die streiren zu lassen/ inmassen Sie dieselbe in sotha-
ner Absicht mit isariis in denen ihnen obliegenden Verrichtun-
gen so viel an urel/ wegen Sr. Königl. Majestät/ gehörig und
mit Nachdruck Salpeter-Edicts einrichten zu helffen / solch
Edict auch von Speter-Siedern die Salpeter-Erde und Gründe
ohn einig Entger-Siedere eher nicht als nach gescheneher An-
zeige an den Werthhanen ihre Erde liefern/ und ihre Wände an
allen Gebäuden Siedere genaue Acht zu haben / ob sie auch ih-
ren Veruff mit ber auch die Salpeter-Siedere öfters geklaget/
daß ihnen die Sem Landmann nicht abgefolget werden wolte/
auch hiebey zur befohlen worden/ publiciren zu lassen/ daß wie-
der diejenige/ so hängt werden solte / mit selbiger auch begeben-
den falls sofort digsten Befehl in allem ein Gemügen zu leisten:
Als wird selbig and Befehlichshabern dieses Fürstenthums und
zugehörigen Gr Einwohnere und Unterthanen aber werden zu-
gleich dahin ang obangezogenes vormahls publicirte Salpeter-
Edict / nochmau entschuldigen habe / wornach sich ein jeder zu
achten/ Signa



Es Allerdurchlauch- tigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Friederichs / Königs in

Preussen / Markgrafen zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Erzh. Cammerers
und Churfürsten / Souverainen Prinzen von Oranien / Neuchatel und Vallengin, zu
Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien
und zu Crossen Markhogen / Burggrafen zu Nürnberg / Fürsten zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin /
Rakeburg und Nörb / Grafen zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein / Zecklenburg / Tingen /
Schwerin Bühren und Lehdam / Marquisen zu der Behre und Blifingen / Herrn zu Ravensstein / der Lande Rostock / Star-
gard / Lauenburg / Bütaw / Arley und Breda / zc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn.

Wir Stadthalter und zur Regierung des Fürstenthums Halberstadt verordnete Präsident und Räte zc. Fügen hiermit männiglich zu wissen / was gestalt Allerhöchstdachte Sr. Königl.

Majestät unterm 8ten Mart Jüngsthin / allergnädigt anhero rescribiret / wie Sie hat befunden / das in Dero Landen bishero
etablierte / seither einigen Jahren aber sehr verfallene Salpeter-Wesen hinwieder auf alle mögliche Weise in behörigen Stand zu setzen / und zu Er-
haltung dieses Zwecks nicht undienlich zu seyn erachtet / solch Werk hinfort durch den Hoff. Racht Steinhäuser und Hoff. Medicum Jägrwitz /
als welche die Hütten bereits vor geraumer Zeit bereiset / und von dem Zustand rapport gethan / administriren zu lassen / inmassen Sie dieselbe in sozhar-
ner Absicht mit gemessener Instruction versehen / worben Sie uns allergnädigt befahlen / besaaten Commissariis in denen ihnen obliegenden Verrichtun-
gen so viel an uns ist / erfordereten Falls zu assistiren / und die hülfliche Hand zu bieten / auch das Werk wegen Sr. Königl. Majestät. gehörig und
mit Nachdruck zu schützen / und dasselbe mit Eysen zu dero Interesse nach Anleitung des hiebevord publicirten Salpeter-Edicts einrichten zu helfen / solch
Edict auch von neuen von den Canseln abzulesen zu lassen / und Jedermänniglich aufzugeben / denen Salpeter-Siedern die Salpeter-Erde und Gründe
ohn einig Entgelt ausfolgen zu lassen / jedoch daß zu Verhütung vorsehligen Schadens die Salpeter-Siedere eher nicht als nach gescheneher An-
zeige an den Magistrat oder Gerichts-Obrigkeit jedes Orts / die Erde schreyppen; weil auch die Unterthanen ihre Erde liefern / und ihre Wände an
allen Gebäuden schreyppen lassen müssen / ihnen dagegen unbenommen seyn solle / auf befagte Salpeter Siedere genaue Acht zu haben / ob sie auch ih-
ren Beruf mit Fleiß abwarten / und allen erbaunten Salpeter in das Königl. Magazin liefern. Da aber auch die Salpeter-Siedere öfters geklaget /
daß ihnen die Salpeter-Erde von denen alten Wänden aus denen Schuemen und Schaaftällen von dem Landmann nicht abgefolget werden wolte /
auch hiebey zum öfttern von denen von Adel und andern / Wiederseßigkeit gespühret worden / daherobefohlen worden / publiciren zu lassen / daß wie-
der diejenige / so hierinnen einige Behinderung veruhrsachen würden / sofort die Fiscalische Inquisition verhänget werden solle / mit selbiger auch begeben-
den falls sofort verfahren zu lassen zc. Und uns dann allerunterthänigst oblieget / solchem allergnädigsten Befehl in allem ein Genügen zu leisten:
Als wird selbiger hierdurch männiglich kund gemacht / und zugleich allen Magistraten / Beampten und Befehlischhabern dieses Fürstenthums und
zugehörigen Graffschafften ernstlich befohlen / über vorbergehendes alles mit Nachdruck zu halten / die Einwohnere und Unterthanen aber werden zu-
gleich dahin angewiesen / dem Innhalt dessen gebührend nachzukommen / gestalt denn auch die Prediger obangezogenes vormahls publicirte Salpeter-
Edict / nochmahls von den Canseln öffentlich abzulesen / damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe / wornach sich jeder zu
achten / Signatum Halberstadt den 2. April. 1710.



Handwritten title in Gothic script, likely a title page or heading.

Main body of handwritten text in Gothic script, consisting of several lines of dense text.

Second main body of handwritten text in Gothic script, continuing the text from the first section.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Kg 4215

(2) 4°

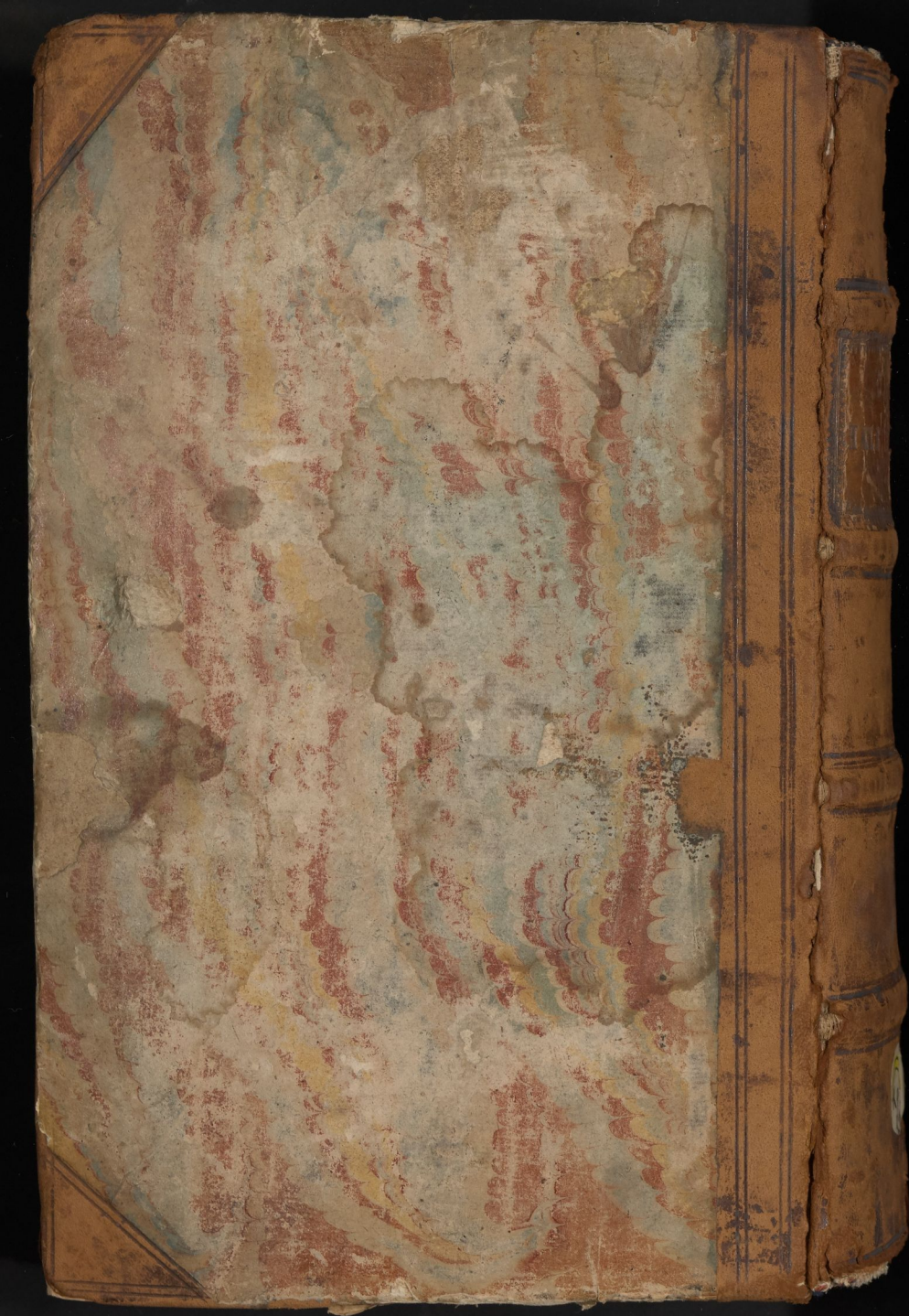
KD 18

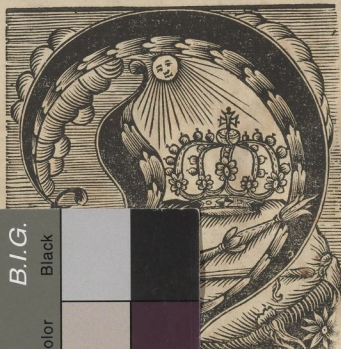


KD 17

21







Es Allerdurchlauch- tigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Friederichs / Königs in

Preussen / Markgrafen zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Erzh. Cammerers
und Churfürsten / Souverainen Prinzen von Dranien / Neufchatel und Vallengin, zu
Sachsen / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien
Herzog / Grafen zu Nürnberg / Fürsten zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin /
Pommern und Uckermark / Margquillen / Ruppin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein / Zedlenburg / Bingen /
Bütan / Arley und Breda / etc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn.

Stadthalter und zur Regierung des Fürstenthums Halberstadt verordnete

... und Räte etc. Sagen hiermit männiglich zu wissen / was gestalt Allerhöchstgedachte Se. Königl.
unterm 8ten Mart Jüngsthin / allergnädigst anhero referiret / wie Sie gut befunden / das in Dero Landen bishero
in Jahren aber sehr verfallene Salpeter-Weßen hinweg auf alle mögliche Weise in behörigen Stand zu setzen / und zu Er-
haltung nicht undienlich zu seyn erachtet / solch Werk hinkünftig durch den Hoff-Rath E. teinhäuser und Hoff-Medicum Jagwitz
bereits vor geraumer Zeit bereiset / und von dem Zustand rapport gethan / administriren zu lassen / inmassen Sie dieselbe in sotha-
ener Instruction versehen / worben Sie uns allergnädigst befohlen / besaaten Commissariis in denen ihnen obliegenden Verrichtun-
gen / und dasselbe mit Eifer zu dero Interesse nach Anleitung des hievore publicirten Salpeter-Edicts einrichten zu helfen / solch
erforderten Falls zu assistiren / und die hülffliche Hand zu bieten / auch das Werk / wegen Sr. Königl. Majestät / gehörig und
von den Gangeln ablesen zu lassen / und Jedermannlich aufzugeben / denen Salpeter-Siedern die Salpeter-Erde und Gründe
zu folgen zu lassen / jedoch das zu Verhütung vorfesslichen Schadens die Salpeter-Siedere eher nicht als nach gescheneher An-
ordnung oder Gerichts-Obrigkeit jedes Orts / die Erde schreyen; weil auch die Unterthanen ihre Erde liefern / und ihre Wände an-
zu lassen müssen / ihnen dagegen unbenommen seyn solle / auf besagte Salpeter Siedere genaue Acht zu haben / ob sie auch ih-
re Erde von denen alten Wänden aus denen Scheunen und Schaaftällen von dem Landmann nicht abgefolget werden wolte /
sondern von denen von Abel und andern / Wiederfesslichkeit gespühret worden / daher obbefohlen worden / publiciren zu lassen / daß wie-
der einige Behinderung verurhsachen würden / sofort die Fiscalische Inquisition verhänget werden sollte / mit selbiger auch begeben-
zu lassen etc. Und uns dann allerunterthänigst obliegt / solchem allergnädigsten Befehl in allem ein Gemügen zu leisten :
durch männiglich kund gemacht / und zugleich allen Magistraten / Beampten und Befehllichshabern dieses Fürstenthums und
den ernstlich befohlen / über vorhergehendes alles mit Nachdruck zu halten / die Einwohner und Unterthanen aber werden zu-
dem Inhalt dessen gebührend nachzukommen / gestalt denn auch die Prediger obangezogenes vormahls publicirte Salpeter-

Edict / nochmahls von den Canseln öffentlich abzulesen / damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe / wornach sich ein jeder zu
achten / Signatum Halberstadt den 2. April. 1710.

